

Förderung des Eigenverbrauchs von Solarstrom

Neuregelung in § 33 (2) EEG 2009

Mit solarerwärmtem Wasser zu duschen und zu heizen, wird von Besitzern solarthermischer Anlage aus psychologischer Sicht als besonders angenehm empfunden, erhält man doch den Lohn seiner Öko-Investition direkt als wohlige warmes Gefühl auf der Haut.

Ein ähnlicher psychologischer Investitionsanreiz könnte der Selbstverbrauch des auf dem Dach erzeugten Solarstroms sein. Leider war dies aus wirtschaftlicher Sicht bisher nicht ratsam, da Anlagenbetreiber nur dann eine nach EEG festgelegte Vergütung erhielten, wenn der erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wurde. Diese Situation wird jedoch mit Inkrafttreten des neuen EEG zum 01.01.09 geändert.

Für Solarstromanlagen bis 30 kWp, die ab dem 01.01.2009 angeschlossen werden, bietet der Gesetzgeber in § 33 (2) künftig folgende Möglichkeit an: Anlagenbetreiber können ihren Solarstrom teilweise oder vollständig selbst verbrauchen und erhalten dafür eine festgelegte Vergütung (Inbetriebnahme 2009 = 25,01 Ct/kWh). Den nicht verbrauchten Anteil des erzeugten Solarstroms können sie weiterhin in das öffentliche Netz zum regulären Vergütungssatz (Inbetriebnahme 2009 = 43,01 Ct/kWh) einspeisen. Bedingung hierfür ist, dass der Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe von Anlagenbetreibern oder Dritten selbst verbraucht wird und die Höhe des Verbrauchs exakt nachgewiesen wird.

In der Begründung zu [§ 33 \(2\) EEG 2009](#) heißt es hierzu:

"Der Anspruch auf Vergütung für selbst genutzten Strom ist neu in das EEG aufgenommen worden und soll einen Anreiz setzen, Strom aus Erneuerbaren Energien selbst dezentral zu verbrauchen. Statt den erzeugten Strom ins Netz einzuspeisen und im Gegenzug anderen Strom zum Eigenverbrauch aus dem Netz zu entnehmen, wie es heute häufig geschieht, soll eine Eigenenergieversorgung erfolgen.

Die Vergütung für selbst genutzten Strom liegt 18 Cent niedriger als die in Absatz 1 und 2 für Anlagen mit einer installierten Leistung von 30 Kilowatt vorgesehene Vergütung. Grund für die niedrigere Vergütung bei einem Eigenverbrauch ist, dass der Durchschnittspreis für Endkunden nach Angaben des BDEW bei ca. 20 Cent pro Kilowattstunde liegt. Die Kosten, die der Kunde hätte, wenn er den Strom einkaufen würde, müssen bei einer Vergütung von selbst genutztem Strom abgezogen werden. Dies vermeidet übermäßige Gewinne für den Anlagenbetreiber und Kosten für die Stromverbraucher. Dadurch, dass bei der Eigennutzung von Strom letztlich ein geringerer Preis anfällt (da von der Vergütung nur 18 Cent und nicht die üblichen Kosten in Höhe von 20 Cent abgezogen werden), soll ein Anreiz für die Eigennutzung geschaffen werden."

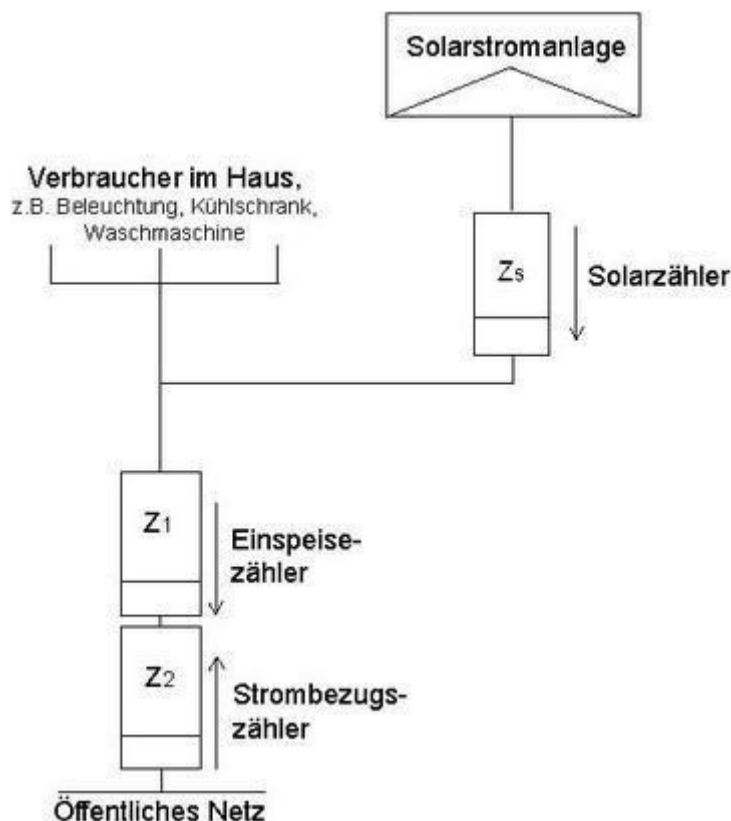
Diese neue Möglichkeit des Eigenverbrauchs könnte für künftige Anlagenbetreiber auch aus finanzieller Sicht von Vorteil sein, denn bereits bei einem Strombezugspreis von 20 Ct/kWh ist es überlegenswert, den Strom selbst zu verbrauchen. Denn - die Summe aus vermiedenen Strombezugskosten (z.B. 20 Ct/kWh) und Eigenverbrauch-Vergütung (25,01 Ct/kWh) liegt bereits über der herkömmlichen Vergütung für Volleinspeisung (43,01 Ct/kWh). Wenn die Strombezugskosten in den nächsten Jahren weiter ansteigen, so wird sich die Summe aus diesen beiden Posten immer weiter erhöhen, da die Vergütung von 25,01 Ct je kWh Solarstrom-

Eigenverbrauch die Dauer von 20 Jahren und x Monaten ab Inbetriebnahmezeitpunkt festgeschrieben ist.

Wichtig: Bei der Beurteilung der Rentabilität des Eigenverbrauchs von Solarstrom ist darauf zu achten, dass einige Stromversorger die Höhe der Strombezugskosten an die Verbrauchsmenge koppeln. Ein geringerer Strombezug aus dem öffentlichen Netz - hervorgerufen durch den Solarstrom-Eigenverbrauch - könnte mit höheren Strombezugskosten einhergehen. Es ist daher anzuraten, sich im Vorfeld umfassend zu informieren und solche Stromanbieter zu wählen, bei denen die Tarife unabhängig von der Strombezugsmenge festgelegt werden oder aber bei Niedrigbezug nur geringfügig wachsen.

Anlagenkonzept bei Eigenverbrauch

Wer sich für den Eigenverbrauch von Solarstrom interessiert, muss seine Solarstromanlage so konzipieren, dass der erzeugte Solarstrom in das Hausnetz eingespeist UND in das öffentliche Netz geleitet werden kann. Dieses Anlagenkonzept sollte optimalerweise bereits bei Installation der Anlage oder auch nachträglich innerhalb der nächsten 20 Jahre passieren. Die Anlage muss so installiert sein, dass der Wechselrichter direkt hinter den Solarmodulen angeordnet ist, um den erzeugten Gleichstrom vor Einspeisung in das Hausnetz in Wechselstrom umzuwandeln. Außerdem müssen genaue Nachweise erbracht werden, wieviel Solarstrom eigenverbraucht und wieviel eingespeist werden. Dazu wäre die in der nebenstehenden Graphik 1 gezeigte Anordnung der Zählerinrichtungen denkbar.



Solarzähler (Z_s): insgesamt erzeugter Solarstrom

Einspeisezähler (Z₁): in das öffentliche Netz eingespeister Solarstrom

Strombezugszähler (Z₂): Strombezug aus dem öffentlichen Netz

Abrechnung bei Eigenverbrauch:

Immer dann, wenn man den Solarstrom ganz oder teilweise selbst verbrauchen möchte, muss folgende Abrechnung durchgeführt werden:

(1) Abrechnung des eigenverbrauchten Solarstrom
 $= (Z_s - Z_1) * 25,01 \text{ Ct}$

(2) Abrechnung des netzeingespeisten Solarstrom
 $= Z_1 * 43,01 \text{ Ct}$

(3) Abrechnung des Strombezugs (erfolgt durch das Energieversorgungsunternehmen)
 $= Z_2 * \text{Strombezugskosten (z.B. 20 Ct)}$

Der Einspeisezähler Z_1 und der Strombezugszähler Z_2 könnten z.B. auch durch einen einzigen Zähler abgedeckt werden, der beide Fließrichtungen getrennt erfasst. Diese Lösung ist anzuraten, da möglicherweise im vorhandenen Zählerschrank für zusätzliche Zähleinrichtungen kein Platz zur Verfügung steht und dann ein kostenintensiver neuer Zählerschrank vom Anlagenbetreiber angeschafft werden müsste. Zu beachten ist dabei jedoch, dass dann auch das Energieversorgungsunternehmen das Recht hat, diesen Zweirichtungszähler zu stellen.

Allgemeine Infos zu Zähleinrichtungen finden Sie unter <http://www.sfv.de/stichwor/Stromzae.htm>

Abrechnung des Solarstroms bei Volleinspeisung

Wenn Sie den erzeugten Solarstrom zeitweise nicht selbst verbrauchen möchten (z.B. wenn die Strombezugskosten unerwarteter Weise doch sinken), können Sie von der in § 8 Abs. 2 EEG 2009 festgelegten Regelung zur kaufmännisch-bilanzierten Durchleitung durch Arealnetze Gebrauch machen. Die Abrechnung wird - ohne Umbau der technischen Einrichtung - in folgender Weise durchgeführt:

(1) Abrechnung des erzeugten Solarstrom
 $= Z_s * 43,01 \text{ Ct}$

(2) Abrechnung des Strombezugs (erfolgt durch den Energieversorgungsunternehmen)
 $= Z_2 - Z_1 + Z_s * \text{Strombezugskosten (z.B. 20 Ct)}$

Solarstrom-Verbrauch durch "Dritte"

Der Gesetzgeber gibt in § 33 (2) EEG 2009 vor, dass auch dann der eigenverbrauchte Solarstrom in Höhe von 25,01 Ct/kWh vergütet werden soll, wenn er durch Dritte verbraucht wird, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Diese Lösung könnte für diejenigen interessant sein, die verschiedene Mietparteien im Haus oder weitere in der Nähe befindliche Stromverbraucher mit Solarstrom versorgen wollen. Denkbar wäre auch, dass man am Haus eine Solarstrom-Tankstelle für Elektroautos errichtet und den Strom zum Verkauf anbietet.

Steuerliche Behandlung bei Eigenverbrauch

Anlagenbetreiber haben die Möglichkeit, sich die bei der Investition der Anlage geleistete Umsatzsteuer von 19% zeitnah vom Finanzamt zurückerstatten zu lassen. Im Gegenzug müssen sie die vom Netzbetreiber zzgl. der Einspeisevergütung ausgezahlte Umsatzsteuer regelmäßig an das Finanzamt weiterreichen. Diese steuerliche Variante ist für viele Anlagenbetreibern reizvoll, so dass rege davon Gebrauch gemacht wurde.

Auch Anlagenbetreiber, die ihren Strom selbst verbrauchen, sollen die Umsatzsteuer geltend machen können. Das Bundesumweltministerium vertritt hierzu die folgende (nicht verbindliche) Auffassung:

Zusammenfassung: Die Nutzung des Direktverbrauchs

- wirkt sich in der Regel nicht auf die Einstufung eines Anlagenbetreibers als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes aus.
- führt zu keiner Änderung der steuerrechtlichen Situation für Anlagenbetreiber, die als Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer zahlen.
- führt in der Regel zu keiner finanziellen Verschlechterung für Anlagenbetreiber, die für die Einspeisung Umsatzsteuer abführen und von der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs Gebrauch machen: Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs kann auch beim Direktverbrauch genutzt werden. Mit der Vergütungsregelung in § 33 Abs. 2 EEG soll lediglich ein Anreiz geschaffen werden, den Verbrauch stärker an der eigenen Erzeugung auszurichten. Die Umsatzsteuer muss auch im Falle des Direktverbrauchs für den gesamten erzeugten Strom abgeführt und kann insofern auch in diesem gesamten Umfang dem Netzbetreiber in Rechnung gestellt und beim Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Die vollständige Stellungnahme des Bundesumweltministeriums finden Sie unter <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/42895/42894/>